

Vertragsbedingungen FairStrom *Flex*

- für Privatkunden -



Fassung 01/2026

1. Art und Umfang der Lieferung

Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung für die genannte Lieferstelle. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Nachfolgende Preise und Bedingungen gelten ausschließlich für die Nutzung elektrischer Energie durch Haushaltskunden für deren private Zwecke. Ausgeschlossen ist der Heizstrombedarf sowie der Strombedarf von Zähleranlagen mit Zweitarifmessung.

2. Preise (Preisstand 01.01.2026)

2.1 Preise FairStrom *Flex*

Der Tarif FairStrom *Flex* besteht aus einem Verbrauchspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt 15,76 Euro brutto (13,24 Euro netto) pro Monat bzw. 189,07 Euro brutto (158,88 Euro netto) pro Jahr.

Jahresverbrauch in kWh	Grundpreis Euro/Jahr	
	netto	brutto
Bis 100.000 kWh	158,88	189,07

Der Verbrauchspreis setzt sich aus einem fixen und einem flexiblen Bestandteil zusammen.

Der fixe Bestandteil des Verbrauchspreises enthält die Dienstleistungsgebühr. Die Dienstleistungsgebühr enthält die Abrechnungskosten, Vertriebs- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Höhe der Dienstleistungsgebühr beträgt 4,50 Cent/kWh brutto (3,778 Cent/kWh netto). Eine Änderung der Dienstleistungsgebühr ist nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.4 bis 6.6 der AGB möglich (Preis Anpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens).

Der flexible Bestandteil des Verbrauchspreises beinhaltet die Stromnebenkosten und den Spotmarktpreis. Die Ermittlung des Spotmarktpreises erfolgt entsprechend der zeitlichen Verteilung des Verbrauchs nach dem analytischen Lastprofil des Netzbetreibers. Der abzurechnende Spotmarktpreis bildet sich gemäß dem Preisverlauf des stündlichen EPEX Spotmarktpreises (<https://www.epexspot.com/en>) gewichtet mit dem analytischen Lastprofil ab. Dabei kommt im jeweiligen Abrechnungsmonat der Spotmarktpreis des Vormonats zur Abrechnung.

Trotz gleichem Verbrauchsverhalten können sich aufgrund der schwankenden Preise am Spotmarkt monatliche Preisveränderungen ergeben.

Die Stromnebenkosten setzen sich aus dem Netzentgelt, der Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung sowie den Umlagen nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und § 19 StromNEV zusammen. Die Stromnebenkosten sind Kosten, die nicht von FairEnergie beeinflussbar sind und dem Kunde unverändert weitergegeben werden. Die Verbrauchspreise sind gerundet.

Die fixen und flexiblen Bestandteile des Verbrauchspreises sowie der Grundpreis enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %).

Der flexible Bestandteil Spotmarktpreis unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der FairEnergie, da sich dieser durch externe Faktoren (stündliche Spotmarktpreise) bestimmt und von der FairEnergie unverändert weitergereicht wird. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.

Hinweis: FairEnergie weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sich für den Kunden im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Verbrauchspreis sowohl Chancen als auch Risiken ergeben. So können die Spotmarktpreise unter die Preise am Markt angebotener Festpreisangebote fallen, wodurch für den Kunden Einsparungen bei den Strombezugskosten entstehen können. Die Spotmarktpreise können die am Markt angebotenen Festpreise für Stromlieferungen allerdings auch erheblich übersteigen. In diesem Fall übersteigen Ihre Stromkosten die vergleichbaren Kosten im Zusammenhang mit einem Festpreisvertrag unter Umständen erheblich ohne Absicherung gegen das hohe Preisniveau.

2.2 Strompreisbestandteile

Im Verbrauchspreis enthalten	Cent/kWh	
	netto	brutto
Spotmarktpreis	Monatlich Variabel	
Dienstleistungsgebühr	3,778	4,50
Strompreisnebenkosten	14,156	16,85

Die Strompreisnebenkosten sind hinsichtlich Konzessionsabgabe und Netzentgelt beispielhaft für die Lieferung im Netzgebiet der NetzeBW GmbH. Für den Niedertarif gelten abweichende Sätze für die Konzessionsabgabe. Die Preise für Lieferungen in ein anderes Netzgebiet weichen ab.

Die Preisbestandteile enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %).

3. Vertragslaufzeit

Die Belieferung beginnt zum nächstmöglichen von der FairEnergie bestätigten Termin. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der FairEnergie beim Kunde zustande. Die Erstlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

4. Vertragsdurchführung / Kommunikation

Der Kunde verpflichtet sich, sich im Kundenportal der FairEnergie zu registrieren, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen diese unverzüglich im Kundenportal zu ändern.

Über das Kundenportal der FairEnergie erhält der Kunde die vertragswesentlichen Unterlagen, insbesondere Bestätigungen, Rechnungen und Preisänderungsschreiben. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Bankverbindung) sowie die Zählerstandsübermittlung erfolgen grundsätzlich elektronisch über das Kundenportal der FairEnergie.

Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.

5. Zählerstandsübermittlung / Abrechnung / Schlussrechnung

Der Kunde ist verpflichtet zum Vertragsbeginn den aktuellen Zählerstand zu übermitteln und monatlich den aktuellen Zählerstand an FairEnergie zum Zweck der Abrechnung oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von FairEnergie an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zweck der Erstellung der Abrechnungsinformationen zum letzten Tag jeden Monats über das Kundenportal mitzuteilen.

Liegen keine abgelesenen Zählerstände vor, kann FairEnergie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen oder rechnerisch abgrenzen, sofern der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder FairEnergie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.

Wünscht der Kunde eine Korrekturberechnung auf Basis abgelesener Werte, so werden dem Kunden die dadurch anfallenden Mehrkosten in Form einer Pauschale in Höhe von 24,95 Euro brutto (20,97 Euro netto) berechnet. Wird mehr als zwei Mal in Folge oder viermal im Kalenderjahr der Zählerstand vom Kunden nicht übermittelt, ist FairEnergie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Besitzt der Kunde ein intelligentes Messsystem (iMSys) oder erhält er ein iMSys während der Vertragslaufzeit so behält sich die FairEnergie das Recht vor monatlich den tatsächlichen Energieverbrauch in dem betreffenden Monat abzurufen. Eine monatliche Übermittlung des Zählerstandes des Kunden über das Kundenportal entfällt. Dies gilt nur, wenn der Messstellenbetreiber FairEnergie die für die Abrechnung benötigten Messwerte in angemessener Form zur Verfügung stellt.

FairEnergie informiert den Kunden rechtzeitig über die Umstellung der Zählerstandsübermittlung. FairEnergie behält sich das Recht vor, auch bei Vorhandensein eines iMSys den Kunden aufzufordern, den aktuellen Zählerstand monatlich über das Kundenportal zu übermitteln.

Der Stromverbrauch des Kunden wird monatlich abgerechnet. Die Verbrauchsabrechnung wird dem Kunden im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird per E-Mail darüber informiert, dass ein neues Dokument im Portal eingestellt ist. Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen. Die FairEnergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und weniger Abrechnungen vorzunehmen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Unverzüglich nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung von uns. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme Ihres Antrags durch die FairEnergie dar. Die beigelegten »Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden« (Stand: 01.08.2025) sowie die »Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen« (Stand: 01.01.2023) und die »Informationen gemäß Art. 13 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)« (Stand: 04/2022) sind Bestandteil dieses Vertrages.

FairEnergie behält sich vor, bei Verbrauchswerten über 100.000 kWh oder Leistungsspitzenwerten über 30 kW diesen Vertrag abzulehnen und stattdessen individuelle Sonderverträge anzubieten. Sollte der Zeitraum zwischen Antragsstellung des Kunden und nächstmöglichem Lieferbeginn länger als sechs Monate sein, wird FairEnergie den Vertragsschluss i.d.R. ablehnen.